

KV-Nr.: 916

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.**

**Beigefügt sind 2 Blatt Kalender (I-II) und 1 Blatt Vor-
schriften (III).**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu
überprüfen.**

HOLLERBACH PEPPER BARTH & KOLLEGEN

Rechtsanwälte

Dr. Paul Hollerbach *
 Dr. Beate Pepper
 Martina Barth **
 Dr. Christian Hartwig
 Irina von Holz **
 Michael Kestner
 Dr. Heike Marschalleck

* Zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 **Zugleich Fachanwalt für Sozialrecht

Spichernstraße 2
 40476 Düsseldorf

Reg.-Nr. 126/12holl

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 0211/867 80- 42

Fax 0211/867 80- 52

Datum: 01.03.2012

Vfg.:

1. Vermerk:

Heute erscheint Herr Peter Postorio, Färberstraße 80, 40223 Düsseldorf und überreicht folgende Unterlagen:

- Anzeige bei der Polizei vom 04.11.2011 in Kopie, **Anlage K 1**
- Antrag an die Bezirksregierung vom 06.02.2012 in Kopie, **Anlage K 2**
- Bescheid der Bezirksregierung vom 21.02.2012 in Kopie, **Anlage K 3**

Herr Postorio schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich bin Beamter des Landes NRW und als Lehrer an einer Hauptschule in Düsseldorf, Stadtteil Grafenberg, beschäftigt. Am 04.11.2011 ist mir während einer Unterrichtsstunde mein Handy gestohlen worden. An diesem Tag erteilte ich ab 11:30 Uhr im Werkraum Unterricht mit praktischen Übungen. Während dieser Zeit legte ich meine Schultasche mit verschlossenem Reißverschluss, in der sich auch mein abgeschaltetes Handy der Marke LG in einem Etui befand, auf einem Tisch in der Bastelcke ab. Die Bastelcke befindet sich in einer Ecke des Werkraumes, d.h. im selben Raum. Als ich nach dem Unterricht meine Schultasche holte, war das Handy nicht mehr auffindbar.

Ich habe daraufhin noch am selben Tag eine Verlustanzeige bei der Polizei gemacht (**Anlage K 1**). Die Polizei konnte jedoch bisher weder den Täter feststellen noch das Handy aufspüren.

Ich habe am 06.02.2012 - nachdem ich von einem längeren Krankenhausaufenthalt wieder nach Hause entlassen wurde - einen Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf auf Schadensersatz gestellt und um Erstattung des auf € 60,00 bezifferten Zeitwertes gebeten (**Anlage K 2**). Das Handy hatte ich am 12.01.2009 zu einem Preis von € 500,00 erworben. Die Quittung habe ich mit Antragstellung der Bezirksregierung vorgelegt.

Die Bezirksregierung hat meinen Antrag am 21.02.2012 abgelehnt (**Anlage K 3**). Die Ablehnung wurde damit begründet, dass ich das Handy nicht dienstlich benötige.

Das kann doch nicht stimmen. Ein Handy gehört heutzutage zu den Gegenständen, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden. Ich habe das Handy auch nicht aus rein privaten Gründen oder nur zufällig mitgenommen. Ich wohne in Düsseldorf-Bilk, meine Schule ist jedoch in Düsseldorf-Grafenberg, so dass ich eine längere Anfahrsstrecke durch die Innenstadt habe, auf der es häufig zu Staus kommt. Verspätungen konnte ich mit meinem Handy der Schule melden. Um die Schule über einen unvorgesehenen Stau rechtzeitig informieren zu können und für eine Vertretung Sorge zu tragen, habe ich mir das Handy gekauft, das ich immer bei den Fahrten von und zur Schule bei mir habe. Bei Lehrern mit ihrer Verantwortung für eine Klassengemeinschaft wird heute doch eine technische Ausstattung erwartet, die organisatorische Regelungen auch kurzfristig ermöglicht.

Auch die besondere Situation im Werkraum der Klassen 8 bis 10, in der ich in Randstunden oftmals nur noch als einziger Lehrer in der Schule bin, hat mich bewogen, ein Handy dabeizuhaben. Gerade im Werkunterricht kommt es immer wieder zu Verletzungen von Schülern. In solchen Notfällen ist es wegen meiner Aufsichtspflicht nur schwer möglich, Hilfe herbei zu holen, zumal Jugendliche in derartigen Situationen häufig unvernünftig und panikartig reagieren.

Ich bitte um genaue Prüfung, wie und mit welchem Erfolg gegen den Bescheid der Bezirksregierung vom 21.02.2012 vorgegangen werden kann und ob in dieser Angelegenheit sogleich der Klageweg beschritten werden muss."

Auf Nachfrage:

"Das Schreiben vom 21.02.2012 habe ich am 23.02.2012 erhalten."

Auf weitere Nachfrage:

"Ja, es stimmt, dass es in der Vergangenheit mehrfach zu Diebstählen an meiner Schule gekommen ist. Dies war mir auch bekannt."

2. Neuen Mandanten eintragen: Peter Postorio
Färberstraße 80
40223 Düsseldorf

No 01/03

3. Neue Handakte anlegen und Vollmacht zum Vorgang nehmen.

No 01/03

4. Wiedervorlage sofort.

Dr. Hollerbach

Dr. Hollerbach
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Rechtsanwalt Dr. Hollerbach nimmt das Mandat an. Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen.

Polizeipräsidium Düsseldorf

PI Mitte • Polizeiwache Mitte
 Heinrich-Heine-Allee 17
 40213 Düsseldorf
 Tel.: 0211 / 870 - 9112
 Fax: 0211 / 870 - 9104

- Kopie -
Anlage K 1


VAB	Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten Düsseldorf-Mitte Vollmer, POK	VNR	Vorgangsnummer
	Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung 04.11.2011, 15:00 Uhr	VSD	Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in)
<h1>Strafanzeige</h1>			PKS-Schlüsselzahl
TAE	Straftat § 242 StGB		Versuch (TQU) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
TTZ	Tatzeit von Freitag, 04.11.2011, zwischen 11:30 und 12:15 Uhr bis		
TTO	Tatort 40235 Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 230 Gemeinschaftshauptschule Graf-Recke-Straße (Werkraum)		SB
	Erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut) Handy LG X 80 - special edition		
	Beweismittel		
TSE	Schadenssumme erlangtes Gut		
	Versicherung		
	Spurensicherung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		am _____ durch _____
PAR	Anlass	GO Geschädigter/Opfer	Tatverdächtiger
PFN	Familienname	Postorio	unbekannt
PGB	Geburtsname		
PVN	Vorname	Peter	
PGD	Geburtsdatum	19.03.1978	
PGO	Geburtsort	Mettlach	
PNA	Nationalität	Deutsch	
PAT	Beruf	Hauptschullehrer	
PLA	letzter Aufenthalt	Färberstraße 80	
		40223	Düsseldorf
	Telefon	privat	privat
	tagsüber	0211 - 150367	tagsüber


Sachverhalt:

Am heutigen Tag, dem 04.11.2011, gegen 15.00 Uhr erschien auf der hiesigen Polizeiwache Herr Peter Postorio, wohnhaft Färberstraße 80, 40223 Düsseldorf. Er teilte nach ordnungsgemäßer Belehrung folgenden Sachverhalt mit:

Er sei Lehrer an der Gemeinschaftshauptschule Graf-Recke-Straße in Düsseldorf, Stadtteil Grafenberg. Am 04.11.2011 sei ihm während einer Unterrichtsstunde sein Handy gestohlen worden. An diesem Tag habe er ab 11:30 Uhr im Werkraum Unterricht mit praktischen Übungen erteilt. Während dieser Zeit habe er seine Schultasche mit verschlossenem Reißverschluss auf einem Tisch in der Bastelecke abgestellt, in der sich auch sein abgeschaltetes Handy der Marke LG in einem Etui befunden habe. Die Bastelecke befinde sich in einer Ecke des Werkraumes, d.h. im selben Raum. Als er nach dem Unterricht um 12:15 Uhr seine Schultasche geholt habe, sei das Handy nicht mehr in der Tasche gewesen.

Er erstattete Strafanzeige wegen Diebstahls.

Düsseldorf, 04.11.2011


Vollmer, POK

Anlage K 2

Peter Postorio
Färberstraße 80
40223 Düsseldorf

Düsseldorf, den 06.02.2012

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Anzeige des Verlustes meines Handys Gemeinschaftshauptschule, Graf-Recke-Straße 230, 40235 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage Ersatz für mein gestohlenen Handy.

Ich bin Lehrer an der Gemeinschaftshauptschule Graf-Recke-Straße 230 in Düsseldorf, Stadtteil Grafenberg. Am 04.11.2011 ist mir während einer Unterrichtsstunde mein Handy gestohlen worden. Ich unterrichtete am 04.11.2011 ab 11:30 im Werkraum Werkunterricht mit praktischen Übungen. Während dieser Zeit legte ich meine Schultasche mit verschlossenem Reißverschluss, in der sich mein abgeschaltetes Handy in einem Etui befand, auf einem Tisch im Bastelbereich ab. Der Basteltisch war im selben Raum, dort wo auch der Unterricht stattfand. Der Werkraum hat keinen besonderen Lehrertisch, da die Schülerinnen und Schüler während des Werkunterrichts an den Arbeitstischen angeleitet werden.

Nach Ende der Stunde bemerkte ich, dass der Reißverschluss meiner Schultasche offen war und das Handy fehlte. Sofort nach dem Unterricht erstattete ich bei der Polizeiinspektion Düsseldorf-Mitte eine Diebstahlsanzeige. Eine Durchschrift der Anzeige füge ich bei. Ein Täter konnte bisher nicht ermittelt werden. Auch das Handy ist nicht wieder aufgetaucht.

Das Handy habe ich am 12.01.2009 für € 500,00 gekauft. Die Quittung füge ich bei. Das Handy dürfte derzeit einen Wert von € 60,00 haben.

Ich bitte um Erstattung des Betrages i.H.v. € 60,00 auf mein Gehaltskonto.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Postorio
Peter Postorio

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Quittung wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt hat. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass der Erstattungsantrag noch am 06.02.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingegangen ist.

- Kopie -

Bezirksregierung
Düsseldorf

Anlage K 3

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Gegen PostzustellungsurkundePeter Postorio
Färberstraße 80
40223 Düsseldorf**Auskunft erteilt:**Herr Greefrath
Zimmer: 12.02.34
Telefon: 0211/475 - 3300
Durchwahl: 0211/475 - 3378
Telefax: 0211/475 - 3310
E-Mail: greefrath@brd.nrw.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)

Düsseldorf, 21.02.2012

475 - 0034 - 2012

Ihr Antrag vom 06.02.2012, bei mir eingegangen am 06.02.2012**Bescheid:**

Sehr geehrter Herr Postorio,

hiermit lehne ich Ihren Antrag vom 06.02.2012 auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von € 60,00 für das Ihnen entwendete Handy ab.

Begründung:

Ein Ersatz des Ihnen während des Unterrichts in der Hauptschule Stadtteil Grafenberg am 04.11.2011 entwendeten Handys kommt nicht in Betracht. Der Dienstherr kann einem Beamten nach § 83 Abs. 1 S. 1 LBG NRW Ersatz leisten, wenn diesem bei Ausübung des Dienstes Gegenstände abhanden gekommen sind. Das gilt allerdings nur für solche Gegenstände, die üblicherweise bei Ausübung des Dienstes mitgeführt werden. Hiervon ist bei Ihrem privaten Handy jedoch nicht auszugehen.

Ein Ersatz des von Ihnen geltend gemachten Schadens kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil das Handy infolge fahrlässigen Verhaltens abhanden gekommen ist. Nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Maß Ihres Verschuldens kann Ihnen zugemutet werden, den Schaden selbst zu tragen. Dies ergibt sich aus Ziff. 32.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGvV), auf die die Verwaltungsvorschrift zu § 83 Abs. 1 LBG NRW verweist. Angesichts der bekanntermaßen in der jüngeren Vergangenheit an Ihrer Schule mehrfach aufgetretenen Diebstahlsvorfälle hätten Sie Ihr Handy nicht unbeaufsichtigt im Werkraum liegen lassen dürfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der dem Bescheid beigefügten ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wurde abgesehen.

Im Auftrag

Greefrath
Dezernent

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

01.03.2012.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 01.03.2012 gemachten hinausgehen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs, so ist insoweit zur materiellen Rechtslage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Werden Anträge an ein Gericht oder eine Behörde empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- der Bescheid vom 21.02.2012 formell rechtmäßig ist, insbesondere die Bezirksregierung Düsseldorf für die Entscheidung über den Antrag vom 06.02.2012 zuständig war,
- das entwendete Handy zum Zeitpunkt des Diebstahls einen Wert von € 60,00 hatte und
- der Kläger seinen Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhält.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. **Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.**

Kalender 2011

Januar								Februar								März									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
52						1	2	5			1	2	3	4	5	6	9			1	2	3	4	5	6
1	3	4	5	6	7	8	9	6	7	8	9	10	11	12	13	10	7	8	9	10	11	12	13		
2	10	11	12	13	14	15	16	7	14	15	16	17	18	19	20	11	14	15	16	17	18	19	20		
3	17	18	19	20	21	22	23	8	21	22	23	24	25	26	27	12	21	22	23	24	25	26	27		
4	24	25	26	27	28	29	30	9	28							13	28	29	30	31					
5	31																								

April								Mai								Juni							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13					1	2	3	17							1	22			1	2	3	4	5
14	4	5	6	7	8	9	10	18	2	3	4	5	6	7	8	23	6	7	8	9	10	11	12
15	11	12	13	14	15	16	17	19	9	10	11	12	13	14	15	24	13	14	15	16	17	18	19
16	18	19	20	21	22	23	24	20	16	17	18	19	20	21	22	25	20	21	22	23	24	25	26
17	25	26	27	28	29	30		21	23	24	25	26	27	28	29	26	27	28	29	30			
								22	30	31													

Juli								August								September							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26					1	2	3	31	1	2	3	4	5	6	7	35				1	2	3	4
27	4	5	6	7	8	9	10	32	8	9	10	11	12	13	14	36	5	6	7	8	9	10	11
28	11	12	13	14	15	16	17	33	15	16	17	18	19	20	21	37	12	13	14	15	16	17	18
29	18	19	20	21	22	23	24	34	22	23	24	25	26	27	28	38	19	20	21	22	23	24	25
30	25	26	27	28	29	30	31	35	29	30	31					39	26	27	28	29	30		

Oktober								November								Dezember								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
39						1	2	44			1	2	3	4	5	6	48				1	2	3	4
40	3	4	5	6	7	8	9	45	7	8	9	10	11	12	13	49	5	6	7	8	9	10	11	
41	10	11	12	13	14	15	16	46	14	15	16	17	18	19	20	50	12	13	14	15	16	17	18	
42	17	18	19	20	21	22	23	47	21	22	23	24	25	26	27	51	19	20	21	22	23	24	25	
43	24	25	26	27	28	29	30	48	28	29	30					52	26	27	28	29	30	31		
44	31																							

Fest- und Feiertage 2011:

01.01.	Neujahr	12./13.06.	Pfingsten
22.04.	Karfreitag	23.06.	Fronleichnam
24./25.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
02.06.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten



Kalender 2012

Januar								Februar							März									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
52						1	5			1	2	3	4	5	9				1	2	3	4		
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	5	6	7	8	9	10	11	
2	9	10	11	12	13	14	15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	12	13	14	15	16	17	18	
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	19	20	21	22	23	24	25	
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28	29					13	26	27	28	29	30	31		
5	30	31																						
April								Mai							Juni									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
13						1	18		1	2	3	4	5	6	22					1	2	3		
14	2	3	4	5	6	7	8	19	7	8	9	10	11	12	13	23	4	5	6	7	8	9	10	
15	9	10	11	12	13	14	15	20	14	15	16	17	18	19	20	24	11	12	13	14	15	16	17	
16	16	17	18	19	20	21	22	21	21	22	23	24	25	26	27	25	18	19	20	21	22	23	24	
17	23	24	25	26	27	28	29	22	28	29	30	31				26	25	26	27	28	29	30		
18	30																							
Juli								August							September									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
26						1	31			1	2	3	4	5	35						1	2		
27	2	3	4	5	6	7	8	32	6	7	8	9	10	11	12	36	3	4	5	6	7	8	9	
28	9	10	11	12	13	14	15	33	13	14	15	16	17	18	19	37	10	11	12	13	14	15	16	
29	16	17	18	19	20	21	22	34	20	21	22	23	24	25	26	38	17	18	19	20	21	22	23	
30	23	24	25	26	27	28	29	35	27	28	29	30	31			39	24	25	26	27	28	29	30	
31	30	31																						
Oktober								November							Dezember									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
40	1	2	3	4	5	6	7	44				1	2	3	4	48						1	2	
41	8	9	10	11	12	13	14	45	5	6	7	8	9	10	11	49	3	4	5	6	7	8	9	
42	15	16	17	18	19	20	21	46	12	13	14	15	16	17	18	50	10	11	12	13	14	15	16	
43	22	23	24	25	26	27	28	47	19	20	21	22	23	24	25	51	17	18	19	20	21	22	23	
44	29	30	31					48	26	27	28	29	30			52	24	25	26	27	28	29	30	
																1	31							

Fest- und Feiertage 2012:

01.01.	Neujahr	27./28.05.	Pfingsten
06.04.	Karfreitag	07.06.	Fronleichnam
08./09.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
17.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Verwaltungsvorschrift zu § 83 LBG NRW (Ersatz von Sachschäden)

(...)

1. Die für den Ersatz von Sachschäden bei Dienstunfällen maßgebenden versorgungsrechtlichen Regelungen sind zu beachten.

(...)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGWV)

(...)

zu § 32

(...)

- 32.1.2 Hat der Beamte den Schaden fahrlässig herbeigeführt, so ist zu prüfen, ob dem Beamten nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Maße seines Verschuldens zugemutet werden kann, den Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen.

(...)

- 32.1.5 Ersatz darf nur geleistet werden, soweit der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise (z.B. Versicherung, Schadensersatzanspruch gegen Dritte) ersetzt erhalten kann.

(...)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der in Klammern befindlichen Inhalte der Verwaltungsvorschrift zu § 83 LBG NRW sowie der BeamtVGWV wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Dem Vortrag liegt der Austauschvortrag LJPA Niedersachsen Verwaltungsrecht 5352 zugrunde.

A. Der Mandant (im Folgenden: M) bittet um rechtlichen Rat, ob und was er gegen den Bescheid vom 21.02.2012 unternehmen kann.

B. Es dürfte ein **Widerspruch zulässig** sein.

I. Es dürfte sich um eine **verwaltungsrechtliche Streitigkeit** gemäß § 126 Abs. 1 BRRG handeln, denn diese Norm sieht alle Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis als verwaltungsrechtliche Streitigkeit an. Zwar ist das BRRG weitgehend außer Kraft getreten. Dies betrifft jedoch nicht die Vorschriften des Kapitels II und damit auch § 126 BRRG.

Da das BeamtStG gemäß § 1 das Statusrecht der Beamten regelt, u.a. die Begründung, die Art und Dauer eines Dienstverhältnisses, Abordnungen, Versetzungen, Beendigung des Dienstverhältnisses (vgl. Kugele, BeamtStG, 1. Aufl. 2011, § 1 Rdn. 8, liegt den Kandidaten nicht vor), spricht einiges dagegen, § 54 Abs. 1 BeamtStG als Zuweisungsnorm anzusehen. Es dürfte aber gleichwohl vertretbar sein, auf § 54 Abs. 1 BeamtStG abzustellen (vgl. zum Verhältnis von § 126 BRRG und § 54 BeamtStG: Terhechte, NVwZ 2010, 996, 998 f, das VG Kassel, Urt. v. 01.10.2009 - 1 K 1765/08.KS- und das VG München, Urt. v. 21.04.2010 - M 5 K 08.6156 -, juris, liegen den Kandidaten nicht vor, gehen in vergleichbaren Fällen von einer Anwendbarkeit des BeamtStG aus).

II. Es dürfte ein **Verpflichtungswiderspruch** iSv § 68 Abs. 2 iVm S. 1 VwGO **statthaft** sein.

1. Ein Widerspruch dürfte **nicht unstatthaft** sein. Soweit es keines Vorverfahrens bedarf, ist ein solches nicht zulässig (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. 2011, § 68 Rdn. 16). Nach § 126 Abs. 3 Nr. 4 BRRG bedarf es keines Vorverfahrens, wenn ein Gesetz dies bestimmt. Zwar ist nach § 104 Abs. 1 S. 1 LBG NRW für Klagen der Beamten grundsätzlich kein Vorverfahren notwendig. Nach § 104 Abs. 1 S. 2 LBG NRW ist jedoch u.a. dann ein Vorverfahren notwendig, wenn es um Maßnahmen in **versorgungsrechtlichen Angelegenheiten** geht. Was mit versorgungsrechtlichen Angelegenheiten gemeint ist, dürfte sich aus der Gesetzesbegründung zum ersten Gesetz zum Bürokratieabbaugesetz ergeben, mit dem erstmals der mit § 104 LBG NRW inhaltsgleiche § 179 a LBG NRW eingeführt worden ist. Nach der Gesetzesbegründung (Drucksache 14/4199) soll ein Vorverfahren ausnahmsweise bei Entscheidungen der wirtschaftlichen Dienstförsorge stattfinden. Der Schadensersatzanspruch eines Beamten dürfte unter die wirtschaftliche Dienstförsorge fallen und damit eine versorgungsrechtliche Angelegenheit sein (vgl. den vom VG Arnberg, Urt. v. 14.01.2010 - 2 K 2888/09 -, juris, liegt den Kandidaten nicht vor, entschiedenen Fall, bei dem offensichtlich ein Widerspruchsverfahren durchgeführt worden ist).

Entsprechende Ausführungen dürften von den Kandidaten nicht zu erwarten sein, aufgrund der beigefügten Verwaltungsvorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dürften die Kandidaten jedoch auf diesen Lösungsansatz kommen. Kandidaten, die - vertretbar - auf § 54 BeamtStG abstellen, dürften die Notwendigkeit eines Vorverfahrens aus § 54 Abs. 2 S. 3 BeamtStG iVm § 104 Abs. 1 S. 2 LBG NRW herleiten können.

2. M dürfte nicht unmittelbar eine Leistung eines Geldbetrages, sondern vielmehr eine Entscheidung seines Dienstherrn begehren, welche die Auszahlung eines Geldbetrages an ihn anordnet. Die Entscheidung, bei der die Behörde auch Ermessen hat, dürfte die persönliche Rechtsstellung des M betreffen und daher Außenwirkung haben. Da die Entscheidung mithin einen VA iSv § 35 S. 1 VwVfG darstellen dürfte, dürfte das Begehren des M als **Verpflichtungswiderspruch** statthaft sein (vgl. i.E. BVerwG, Urt. v. 28.05.2008 - 2 C 28/97 -, juris, liegt den Kandidaten nicht vor).

III. M dürfte analog § 42 Abs. 2 VwGO **widerspruchsbefugt** sein. Er dürfte geltend machen können, möglicherweise einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gemäß § 83 Abs. 1 S. 1 LBG NRW zu haben.

IV. Gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der VA dem Beschwererten bekanntgegeben worden ist, zu erheben. Da der Bescheid hier am 23.02.2012 zugestellt wurde, endet die **Widerspruchsfrist** gemäß §§ 70 Abs. 1 S. 1, 57 Abs. 2 VwGO, 222 ZPO, 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 23.03.2012.

VI. Der Widerspruch dürfte bei der **Bezirksregierung** als Ausgangsbehörde einzulegen sein, die zugleich auch die Widerspruchsbehörde ist. Handelt es sich bei der nächsthöheren Behörde - hier das Ministerium - um eine oberste Landesbehörde, ist gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO die Behörde auch die zuständige Widerspruchsbehörde, die den VA erlassen hat.

C. Der Widerspruch dürfte jedoch **unbegründet** sein. Der Widerspruch ist analog § 113 Abs. 5 VwGO begründet, wenn die Ablehnung des beantragten VA rechtswidrig wäre und der Widerspruchsföhrer dadurch in seinen Rechten verletzt wäre. Dies dürfte nicht der Fall sein, denn M dürfte keinen Schadensersatzanspruch gemäß § 83 Abs. 1 S. 1 LBG NRW haben.

I. Zwar dürften die **formellen Voraussetzungen** für einen entsprechenden Schadensersatzanspruch **gegeben** sein. M hat einen Antrag auf Schadensersatz bei der hierfür zuständigen Behörde gestellt. Auch dürfte die **Ausschlussfrist des § 83 Abs. 1 S. 3 LBG NRW** nicht verstrichen sein. Danach sind Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz innerhalb von drei Monaten zu stellen. Da der Diebstahl am 04.11.2011 begangen wurde, lief die Frist gemäß §§ 31 Abs. 1 VwVfG NRW, 188 Abs. 2 BGB am 04.02.2012, 24:00 Uhr ab. Da dieser Tag ein Samstag war, lief die Frist gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW am 06.02.2012 ab. Der Schadensersatzantrag ist am 06.02.2012 und damit fristgemäß bei der Bezirksregierung eingegangen.

II. Jedoch dürften die **materiellen Voraussetzungen** für einen Schadensersatzanspruch nicht gegeben sein. Nach § 83 Abs. 1 S. 1 LBG NRW kann für Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeföhrt werden, Ersatz geleistet werden, wenn sie in Ausübung des Dienstes abhanden gekommen sind.

1. M ist **Landesbeamter** iSv § 1 Abs. 1 LBG NRW.

2. Das Handy ist ihm auch **abhanden gekommen**. Abhanden gekommen sind in Anlehnung an § 935 BGB solche Sachen, die dem unmittelbaren Besitzer ohne seinen Willen aus dem Besitz gekommen sind bzw. die ihm ohne seinen Willen entzogen wurden. Dies ist durch den Diebstahl geschehen.

3. Das Handy dürfte auch in **Ausübung des Dienstes** abhanden gekommen sein. In Ausübung des Dienstes tritt ein Sachschaden ein, wenn zwischen dem schädigenden Ereignis und den Dienstverrichtungen des Beamten ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (vgl. zur Vorgängernorm: OVG NRW, Urt. v. 11.03.2009 - 6 A 3481/05 -, juris, liegt den Kandidaten nicht vor). Ein derartiger Zusammenhang liegt vor, da M zum Zeitpunkt des Diebstahls, d.h. am 04.11.2011, ab 11:30 Uhr gerade Unterricht mit praktischen Übungen im Werkraum der Hauptschule erteilt hatte.

4. Fraglich ist, ob es sich bei dem Handy um einen **Gegenstand** handelt, der **üblicherweise** bei der **Wahrnehmung des Dienstes mitgeföhrt** wird. Hierzu zählen nicht nur Gegenstände, die der Beamte zur Dienstausübung unmittelbar benötigt. Das Regelbeispiel der Kleidungsstücke verdeutlicht, dass ein solcher finaler Zusammenhang zwischen der beschädigten bzw. abhanden gekommenen Sache und der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben oder gar eine Anordnung der dienstlichen Verwendung des Gegenstands durch den Dienstherrn nicht vorausgesetzt wird. Vielmehr umfasst der Schutzbereich des § 83 Abs. 1 S. 1 LBG NRW auch Gegenstände, die für die **dienstliche Tätigkeit zwar nicht unabweisbar erforderlich** sind, dabei aber **gewöhnlich vom Beamten mitgeföhrt** werden. Dies beurteilt sich im Hinblick auf das wahrgenommene Dienstgeschäft (vgl. OVG NRW, Urt. v. 11.03.2009, aaO, liegt den Kandidaten nicht vor). Entscheidend ist, ob ein Beamter in der **konkreten dienstlichen Situation** des M gewöhnlich ein eigenes Handy bei sich hat (vgl. OVG NRW, Urt. v. 11.03.2009, aaO, liegt den Kandidaten nicht vor). Bei Lehrern dürfte heutzutage ein Handy üblich sein. Dies ergibt sich bereits mit Blick auf mögliche Gefährdungen im bzw. sogar durch den Schulunterricht, die das Erfordernis mit sich bringen, schnell Hilfe holen zu können. Auch bei einer Anfahrt zum Dienst vom entfernter gelegenen Wohnort ist mit Blick auf Verspätungen durch Verkehrsbehinderungen das Mitföhren eines Handys sinnvoll und damit als üblich anzusehen. Die Mitföhren des Handys hält sich auch im Hinblick auf dessen **Wert** im Rahmen des Üblichen. Besonders hochwertige Sachen sind in der Regel keine Gegenstände, die gewöhnlich zum Dienst mitgebracht werden (vgl. OVG NRW, Urt. v. 14.12.1993 - 6 A 1653/92 -, aaO, liegt den Kandidaten nicht vor). Das Handy des M war jedoch **nicht besonders hochwertig**. Abzustellen ist insoweit nicht auf den Anschaffungspreis, sondern auf den **Wert im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses** (vgl. OVG NRW, Urt. v. 11.03.2009, aaO, liegt den Kandidaten nicht vor). Der Wert des Handys am 04.11.2011 betrug nur noch € 60,00. Das Handy war jedenfalls im Zeitpunkt seines Abhandenkommens nicht wertvoller als ein vergleichbares Handy mittlerer Art und Güte.

5. Das durch § 83 Abs. 1 S. 1 LBG NRW eingeräumte **Ermessen** ist begrenzt durch die in **Verwaltungsvorschriften** zum Ausdruck kommende Verwaltungspraxis (vgl. VG Arnberg, Urt. v. 14.01.2010 - 2 K 2888/09 -, mwN, liegt den Kandidaten nicht vor). Die Verwaltungsvorschrift zu(r) wortgleichen Vorgängerregelung des § 83 Abs. 1 LBG NRW verweist auf die zu § 32 BeamtVG erlassene BeamtVGvV. Nach Tz. 32.1.2 BeamtVGvV ist zu prüfen, ob dem Beamten nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Maß seines Verschuldens zugemutet werden kann, den Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen, wenn er den Schaden fahrlässig herbeigeföhrt hat. M dürfte **grob fahrlässig** gehandelt haben. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem, und zwar nicht erst nachträglich, sondern schon im Augenblick der Sorgfaltsverletzung hätte einleuchten müssen, wenn er nur die einfachsten und ganz nahe liegenden Erwägungen angestellt hätte (vgl. OVG NRW, Urt. v. 10.02.2005 - 6 A 2171/02 -, juris, liegt den Kandidaten nicht vor). Gemessen hieran hat sich M grob fahrlässig verhalten. Angesichts der Vielzahl der Diebstähle in der Vergangenheit hätte er vorsichtiger sein müssen und das Handy bei sich am Körper führen müssen. Angesichts des grob fahrlässigen Verhaltens des M und des überschaubaren Schadens kann es ihm nach Lage der Verhältnisse **zugemutet** werden, den **Schaden in voller Höhe selbst zu tragen**.

Auch bei Annahme einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit wäre M nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Maß seines Verschuldens zuzumuten, den Schaden ganz oder zumindest teilweise selbst zu tragen.

D. M dürfte nach der hier bevorzugten Lösung zu raten sein, von der Erhebung eines Widerspruchs abzusehen.